

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)**

19 (8.5.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506351](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506351)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1860.** Dienstag, 8. Mai. **N. 19.**

## Bekanntmachungen.

1) In Gemäßheit §. 14. Z. 3. und §. 21. Z. 2. der Instruction für die Klassen-Steuer-Schätzungsausschüsse werden alle Eigenthümer bewohnter Grundstücke und deren Vertreter, sowie alle Haushaltungsvorstände zur Vermeidung einer Geldstrafe von 5 gr. bis 5 Thlr. aufgefordert, alle Veränderungen im Personenstande ihrer Miethsleute beziehungsweise in ihren Haushaltungen durch welche eine anderweite Besteuerung zur Klassensteuer im Laufe des Jahres nothwendig gemacht wird, spätestens innerhalb 14 Tagen, nachdem solche Veränderungen eingetreten sind, im Polizeibureau auf dem Rathhause anzumelden.

Oldenburg, den 1. Mai 1860.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der  
Stadtgemeinde Oldenburg.

Wöbken.

2) Die Fortschaffung des Straßenkehrichts von den städtischen Straßenpfändern außerm Heiligengeistthore, insbesondere zwischen und an den Pferdemarktplätzen, in der Alexanderstraße und Rosenstraße, soll

am 10. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr,  
auf dem Rathhause entweder mit der Reinigung der betreffenden Straßenpfänder oder ohne dieselbe öffentlich mindestfordernd aus-  
verdingungen werden. Die Bedingungen sind 2 Tage vor dem Termine auf dem Rathhause einzusehen.

(1860 Mai 5.)

3) Das von dem verstorbenen Kaufmann Hermann Rühne am 21. April d. J. errichtete Testament soll am 9. Mai d. J. Mittags 12 Uhr hieselbst publicirt werden.

(Amtsgericht. Abth. I.)

4) Zu Vormündern sind bestellt:  
Der Bierbrauer Gerhard Jürgens zu Ohmstede und Hausmann Gilbert Gotes zu Donnerschwee über die minderjährige Tochter des weiland Wirths Gerhard Bernhard Würdemann hieselbst.

Der Gastwirth Christian Diedrich Wilhelm Thalen hieselbst über den minderjährigen Sohn des weil. Seilermeisters Johann Heinrich Hermann Lübbers hieselbst und über die minderjährige Tochter des weiland Gastwirths Hinrich Gerhard Hillje hieselbst.

5) Es wird in Gemäßheit eines Rescripts Großh. Regierung vom 1. August 1853 darauf aufmerksam gemacht, daß kein Handwerksgefell ohne ein Wanderbuch, welches der Ortsbehörde einzuliefern ist, in Arbeit genommen werden darf, und daß Wanderbücher nicht anders ausgestellt werden, als auf Grund vorschriftsmäßig ausgefertigter Lehrbriefe.

6) Gefunden: 1 Taschentuch, 1 Schlüssel, 1 Zollstock, 1 Uhrschlüssel mit Kette.

**Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital.**

Im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital sind verpflegt:

	1857.	1858.	1859.
Militairpersonen	437.	455.	415.
nämlich:			
Officiere	1	1	1
Feldwebel	—	1	—
Sergeanten	5	3	5
Unterofficiere	19	24	28
Bolontairs	—	—	—
Hautboisten	1	—	2
Trompeter	—	—	—
Spielleute (Lambours, Hornisten)	8	19	5
Soldaten	257	280	202
Kanoniere	53	44	65
Reiter	89	79	102
Landdragoner	2	2	2
Reitknechte	2	2	4
Kranke bürgerlichen Standes:	487.	460.	493.

nämlich:

	M.	W.	M.	W.
1. Angestellte	3	2	1	—
2. Arbeiter u. Arbeiterinnen	29	24	21	4
3. Arme	4	—	6	1
4. Buchdrucker und Schriftsetzer	1	—	—	—
5. Diensthoten	58	119	41	90
6. Chefrauen	9	10	—	13



	1857.	1858.	1859.
	M. W.	M. W.	M. W.
7. Unverehelichte Frauenzimmer	7	7	6
8. Fabrikarbeiter	9	14	5
9. Handwerker, selbstständig	2	1	1
10. Handwerksgefellen und Gehülffen	141	193	184
11. Handlungslehrlinge	13	16	9
12. Handlungs- u. Apotheker-gehülffen	1	1	3
13. Handlungslehrlinge	3	1	2
14. Händler u. Händlerinnen	1	3	1
15. Hofdienerschaft	4	3	4
16. Kaufleute	1	1	1
17. Kellner	3	1	1
18. Krankenwärter	1	2	1
19. Kinder	9	6	6
20. Landleute	3	6	4
21. Lehrer	2	1	1
22. Nähtertinnen	5	2	3
23. Rechnungssteller und Schreiber	1	3	1
24. Schiffer	5	2	2
25. Schiffszimmerleute	3	2	1
26. Seminaristen	1	1	1
27. Sträflinge und Correctionnaire	2	1	1
28. Wittwen	9	8	12
29. Sonstige Personen	32	13	16
Summa Militair	437	455	415=1307
Bürgerliche	487	460	493=1440
	924	915	908=2747

Von den Kranken bürgerlichen Standes sind in den Jahren 1857—1859 verpflegt: auf Kosten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs 1, der Großherz. Hofcasse 13, der Großh. Regierung 1, des Generalarmenfonds 42, der Armencaffen 291, der Seminarcaffe 1, der Gesellenkrankencasse zünftiger Gewerbe 243, desgl. nicht zünftiger Gewerbe 120, auswärtiger Gesellenkrankencassen 15, der Dienstbotenkrankencasse 252, der Dienstherrschaften 15, auf eigene Kosten 339, des Kirchenraths 1.

Die Zahl der Verpflegungstage ist:

1857.	1858.	1859.
16846	15863	18426.



Davon fallen:	1857.	1858.	1859.
auf das Militär:	5774	6281	7615
auf Kranke bürgerlichen			
Standes:			
a. männl. Geschlechts	6682	5621	6622
b. weibl. "	4390	3961	4189
	11072	9582	10811

Aus der Rechnung des Hospitals pro 1859 ergibt sich, daß die Summe aller Einnahmen 9505 Thlr. 15 gr. 9 sw., die aller Ausgaben 8534 Thlr. 2 gr.  $8\frac{3}{60}$  sw. beträgt, mithin ein Receß von 971 Thlr. 13 gr. entsteht. Der Betrag der Verpflegungsgelder beläuft sich auf 6470 Thlr. 17,1 gr. gegen 5106 Thlr. 25 gr. des Jahres 1857 und 5114 Thlr. 10,7 gr. des Jahres 1858. Dieser höhere Betrag ist theils der Erhöhung der Verpflegungsgelder zuzuschreiben, welche seit dem 1. Juli 1858 von 21 gr. auf 25 gr. oder 10 gr. 5 sw. erhöht worden, theils der größeren Zahl der Verpflegungstage. Im Jahre 1858 sind die erhöhten Verpflegungsgelder nur für 6 Monate, im Jahre 1859 dagegen für das volle Jahr erhoben. Die bedeutende Zunahme der Verpflegungstage im Jahre 1859 widerlegt die Befürchtung, als könne vielleicht die Erhöhung der Verpflegungsgelder auf die Benutzung des Hospitals nachtheilig einwirken. Vom Jahre 1858 ist in der Rechnung ein Receß von 264 Thlr. 17 gr.  $11\frac{1}{2}$  sw. vereinnahmt, während im Jahre 1858 ein Vorschuß vom Jahre 1857 im Betrage von 384 Thlr. 10 gr.  $2\frac{5}{6}$  sw. in Ausgabe zu berechnen gewesen ist. Die Rechnung vom Jahre 1858 hat aber nur deshalb mit einem Receß abschließen können, weil in der Einnahme ein aus der Landeskasse bewilligter Vorschuß von 1000 Thlr. in der Einnahme mit begriffen war. Die Rechnung von 1859 schließt dagegen ohne außerordentliche Einnahme mit dem Receße von 971 Thlr. 13 gr. ab, welcher unter Hinzurechnung der Einnahme-Rückstände ad 79 Thlr. 23 gr.  $8\frac{3}{4}$  sw. auf 1051 Thlr. 6 gr.  $8\frac{3}{4}$  sw. steigt. Die Finanzlage des Hospitals hat sich demnach dermaßen verbessert, daß die im Jahre 1858 aus der Landeskasse vorgeschossenen 1000 Thlr. jetzt an dieselbe zurückgezahlt werden können.

### U l l e r l e i.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Betreten des Turnplatzes und der Aufenthalt auf demselben außer der Unterrichtszeit ohne besondere Erlaubniß verboten ist. Die Polizeidiener sind angewiesen, darauf zu achten, daß dem Verbote nicht zuwider gehandelt werde, und Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.